

Grabungsgenehmigungen für Metallsondengänger?

von Almuth Gumprecht

1. Es verläuft ein unsichtbarer Graben, nicht nur zwischen interessierten Laien und Fachleuten der Ämter für Bodendenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch zwischen diesen Fachleuten untereinander: Es geht um die Frage, ob Sondengänger, die mit Metalldetektoren Nachforschungen betreiben, dies zulässigerweise tun können oder nicht. Ob man ihnen eine Grabungserlaubnis erteilen kann und ihr Handeln damit legalisiert, sich eventuell sogar ihrer Kenntnisse(!) bedient oder ob man sie von vornherein als „outlaws“ stigmatisiert und eine Zusammenarbeit grundsätzlich ablehnt.

Wie oft bei komplexen Sachverhalten wird gern alles in einen Topf geworfen und dann wild darin herumgerührt, sodass es anschließend Aufgabe von Juristen ist, die einzelnen Bestandteile zu sortieren und Klarheit in die Sache zu bringen. Dies wiederum kann den Zorn mancher Beteiligter hervorrufen: Bei den Metallsondengängern deshalb, weil sie nun wissen, was rechtlich zulässig ist und was nicht. Mit anderen Worten nicht mehr ungestraft ihrem Hobby nachgehen können, falls sie nicht zu einer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bereit sind. Bei den Fachleuten, weil ihnen klargemacht wird, dass es ein pauschales Verbot des Einsatzes von Metallsonden von Rechts wegen nicht geben kann, sondern dass in jedem Einzelfall entschieden werden muss, ob die geplanten Nachforschungen denkmal-schädigend sind.

Um das Risiko unerlaubter und zerstörerischer Nachforschungen zu verringern – es vermeiden zu wollen bleibt wohl im Bereich der Utopie –, besteht ein erhöhter Aufklärungsbedarf der Metallsondengänger, aber auch breiterer Bevölkerungskreise und vor allem amtlicher Stellen (Justiz, Polizeibeamte und Forstleute) für die Belange der Bodendenkmalpflege. In anderen Bundesländern ist man da übrigens schon weiter. In Hessen und Baden-Württemberg beispielsweise gibt es schwerpunktmäßig Polizeidienststellen, die sich mit der Thematik Raubgräberei befassen. Im Bewusstsein möglichst vieler Bürger muss sich die Erkenntnis festsetzen, dass wir alle gemeinsam für die im Boden vorhandenen kulturellen Hinterlassenschaften unserer Vorfahren Verantwortung tragen. Die Tatsache, dass eventuell Kulturgut durch Unwissenheit oder Mutwillen nicht reproduzierbar, undokumentiert zerstört beziehungsweise der Allgemeinheit entzogen wird, betrifft uns alle. Das nämlich ist mit öffentlichem Interesse an der Erhaltung von (Boden-)Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gemeint. Dieses Erhaltungsinteresse betrifft nicht nur eine Minderheit von öffentlich bestellten Archäologen und Paläontologen. Diese haben lediglich den Auftrag als Sachwalter der Allgemeinheit zu dienen.

Metallsondengänger als Untergruppierung an Bodendenkmälern interessierter Laien stellen keine homogene, gleichartige Gruppe dar, sondern es gibt ein breites Spektrum von Motiven, das sie leitet. Aus diesem Grund sind sie auch weder generell als kriminell einzustufen, noch ist es einfach die Spreu vom Weizen zu trennen, will sagen dem Einzelnen gerecht zu werden. Da sind zum einen geschichtsbewusste Leute, die sich ehrenamtlich in speziellen Vereinen oder Heimatvereinen engagieren und grundsätzlich bereit sind, mit der Bodendenkmalpflege zusammenzuarbeiten, und die die amtliche Bodendenkmalpflege auch erreichen kann (sie muss es allerdings wollen, aber dabei hilft ihr das Gesetz!), weil sie offen agieren; zum anderen gibt es nur schwer fassbare Einzelgänger oder Gruppen, die sich der „Schatzsuche“ verschrieben haben und wie bei allem geheimnisbehafteten Vorgehen lieber im Verborgenen handeln, deshalb auch mühsamer greifbar sind. Und dann gibt es einen dritten Typus oder Gruppe, die man wohl als „böse Buben“ bezeichnen muss, deren Verhalten eindeutig kriminell motiviert ist, weil sie aus Habgier und Gewinnsucht handeln, und die man dann auch ihrem Verhalten entsprechend mit den Mitteln des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts verfolgen muss.

Der amtliche Spagat bei wenigem, bereits jetzt zeitlich überfordertem Personal besteht darin all diese Personen und Gruppen wahrzunehmen, ernstzunehmen und soweit möglich in den vom Denkmalschutzgesetz gesteckten Rahmen zu integrieren. Von der Rechtsprechung in Hessen jedenfalls wurde bereits die Mahnung an die amtliche Bodendenkmalpflege gerichtet, „ehrenamtliches Engagement [zu] kanalisieren und für das Gemeinwohl [zu] nutzen“. Dem ist auch aus westfälischer Sicht nichts hinzuzufügen.

Als Problem im Umgang mit Raubgräbern, Schatzsuchern, Metallsondengängern ergibt sich, dass jedes Bundesland ein eigenes Denkmalschutzgesetz hat, was sich gravierend vom „Nachbarlandgesetz“ unterscheiden kann. Dies gilt zum Beispiel für den Eigentumserwerb an Fundstücken: Bis auf Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen hat jedes Bundesland ein Schatzregal, wodurch das Land bei Entdeckung unter bestimmten Voraussetzungen das Eigentum an den Funden erwirbt. Sondengänger aus anderen Bundesländern wissen über die Regelungen des nordrhein-westfälischen Gesetzes nicht Bescheid oder nutzen im schlimmsten Fall sogar die unterschiedliche Gesetzeslage für dunkle Zwecke aus (Stichwort: Verschleierung des Fundortes zwecks Eigentumserwerb). Häufig scheuen Sondengänger den Zeitaufwand einer Zusammenarbeit mit den Behörden.

In Nordrhein-Westfalen erwerben Sondengänger gemäß § 984 BGB hälftiges Eigentum an den von ihnen entdeckten Gegenständen. Die andere Hälfte gehört dem Grundstückseigentümer, in dessen Grundstück die Sache entdeckt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um einen Schatzfund handelt. Schatz im Sinne des § 984 BGB ist eine bewegliche Sache, die in einer anderen verborgen war und deshalb der menschlichen Wahrnehmung ent-

zogen war und deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. § 984 BGB kommt unabhängig davon zur Anwendung, ob eine Grabungserlaubnis vorliegt oder nicht! Denn die Vorschrift des § 13 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) stellt kein Erwerbsverbot dar. Sie soll lediglich sicherstellen, dass Grabungen fachgerecht durchgeführt werden. Jeder Sondengänger sollte sich aber klarmachen, dass er ordnungswidrig handelt, wenn er ohne Erlaubnis Nachforschungen anstellt und Funde nicht meldet, sodass er bei Überführung mit einem empfindlichen Bußgeld belegt werden kann, § 41 DSchG NW. Die Bußgeldandrohung allein wird nicht jeden davon abhalten rechtswidrig zu handeln. Deshalb muss verstärkt vorab Aufklärungsarbeit geleistet werden, damit es gar nicht erst zu solchem Handeln kommt. Ein erster Schritt dazu ist Öffentlichkeitsarbeit des Fachamtes, indem interessierte Metallsondengänger darüber informiert werden, wozu unsachgemäßes Nachforschen und Graben führen kann. Dies ist ein zeitlich aufwändiges Verfahren für das Amt für Bodendenkmalpflege, aber die Tatsache, dass allein im Bereich der Bezirksregierung Detmold¹ ungefähr hundert bekannte – wie viele unbekanntes mag es geben? – Metallsondengänger tätig sind, zeigt, dass Aufklärung notwendig ist. Ein Problem verschwindet nicht dadurch, dass man es leugnet! Man muss es angehen.

2. Unter bestimmten, gesetzlich benannten Voraussetzungen ist einem Metallsondengänger gemäß § 13 DSchG NW eine Grabungserlaubnis zu erteilen. Dies soll im folgenden erläutert werden:

Wer nach Bodendenkmälern graben will oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 DSchG NW einer **Erlaubnis**. Die Erlaubnis wird in Nordrhein-Westfalen von der Oberen Denkmalbehörde erteilt. Dies ist bei kreisfreien Städten die Bezirksregierung, bei kreisangehörigen Gemeinden der Kreis. Die Erlaubnis wird nach vorheriger Absprache (Benehmen) mit dem zuständigen Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes erteilt, weil dort der notwendige Sachverstand vorhanden ist, um beurteilen zu können, ob die geplante Maßnahme erlaubnisfähig ist. Die Zuständigkeitszuweisung an die Obere Denkmalbehörde bedeutet eine Ausnahme vom Prinzip der Allzuständigkeit der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde nach dem DSchG NW. Dies hat der Gesetzgeber damit begründet, dass wegen einer Vielzahl anderer durch die Bodendenkmalpflege berührter Interessen wie zum Beispiel Straßenbau, Naturschutz, Landschaftsschutz eine größere instanzielle Kompetenz für die Entscheidung notwendig sei. Zumindest für die kreisfreien Städte kann man diese Begründung hinterfragen, zumal dort wo mittlerweile Stadtarchäologen etabliert sind, wie dies der Fall ist in Dortmund und Münster. Aber auch kleinere, kreisangehörige Städte in Westfalen mit bedeutendem historischem Bestand wie

¹Dazu: Bérenger, Daniel: Metalldetektoren, Metallsondengänger und Schatzsucher in OWL, Wie geht man damit um? In: Archäologie in Ostwestfalen, Band 7, Bielefeld 2002, S. 64-68.

Soest, Paderborn und Höxter halten den nötigen Sachverstand durch einen Stadtarchäologen vor. Im Kreis Lippe nimmt das Lippische Landesmuseum, in Amtshilfe für das Fachamt, die archäologische Denkmalpflege wahr.

Der Antragsteller hat gemäß § 26 Absatz 1 DSchG NW der zuständigen Oberen Denkmalbehörde schriftlich die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen, damit diese im Zusammenwirken mit dem Fachamt (Benehmen) über den **Antrag** entscheiden kann. Die Genehmigungsbehörde braucht zum Beispiel Angaben über die zur Begehung vorgesehene Fläche. Diese ist in einer entsprechenden Karte einzuzeichnen. Nur dann kann geprüft werden, ob das Areal bodendenkmalpflegerisch „unbedenklich“, will sagen durch die Nachforschungen nicht gefährdet beziehungsweise nach derzeitigem Kenntnisstand frei von Bodendenkmälern ist.

Zwar gibt es nach unserem Gesetz auch die Möglichkeit, ohne förmliche Erlaubnis unter der Verantwortung des Fachamtes – sozusagen mit Sonderlizenz – zu graben, § 13 Absatz 1 Satz 2 DSchG NW. Von dieser Möglichkeit wird seitens des Amtes jedoch aus verständlichen Gründen nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Hier bedarf es eines gesteigerten gegenseitigen Vertrauensverhältnisses, beruhend auf Zuverlässigkeit und nachgewiesener Kenntnis des Betreffenden. Wenn unter glücklichen Umständen eine solche Zusammenarbeit zustande kommt, sind daraus fruchtbare Erkenntnisse zugunsten der Bodendenkmalpflege gewonnen worden. In diesem Zusammenhang ist eine kleine Gruppe von Metallsondengängern in den Kreisen Höxter und Paderborn zu benennen, die durch ihre Prospektionen fachlich wertvolle Hinweise geben konnten, die sich nicht allein auf mit Hilfe der Metallsonde gewonnene Arbeitsergebnisse beschränkten.

Sämtliche **Tätigkeiten**, die darauf ausgerichtet sind nach Bodendenkmälern zu forschen, sind erlaubnispflichtig. Dazu gehört nicht erst das Graben durch Eingriff in den Boden. Bereits die planmäßige Suche zum Beispiel mit Hilfe des Metalldetektors, der untertägige Objekte aus Metall ortet, bedarf der Genehmigung.

Der **Vorsatz** des Sondengängers muss sich auf das Suchen nach Bodendenkmälern beziehen. Es kommt wohl häufiger vor, dass Sondengänger, die ohne Erlaubnis auf frischer Tat ertappt werden, sich darauf berufen, dass sie „just for fun“ tätig werden und keinesfalls Bodendenkmäler suchen wollen. Diese Einlassung ist angesichts des Einsatzes der Metallsonde zweifelhaft und wird sie deshalb nicht vor einem Bußgeld gemäß § 41 Absatz 1 Nr.2 DSchG NW wegen unerlaubter Nachforschung schützen, wenn gleichzeitig weitere Indizien (zum Beispiel zusätzliche Grabungswerkzeuge) dafür sprechen, dass eine Grabung geplant war. Die Tatsache, dass die betreffende Fläche zum Zeitpunkt der Tat nicht unter Schutz gestellt war, ist grundsätzlich unerheblich, denn die Genehmigungspflicht für eine Grabung gilt unabhängig davon, ob das Bodendenkmal formell unter Schutz gestellt ist oder nicht, § 3

Absatz 1 Satz 4 DSchG NW. Allerdings ist der Nachweis für eine unerlaubte Grabung natürlich leichter zu führen, wenn das betreffende Areal denkmalrechtlich geschützt war.

Soweit bisher unentdeckte Bodendenkmäler bei einer Nachforschung zutage treten, besteht zusätzlich eine Anzeige- und Wartepflicht gemäß §§ 15, 16 DSchG NW.

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden, § 2 Absatz 5 Satz 1 DSchG NW. Voraussetzung für die Denkmaleigenschaft ist, dass es sich um eine Sache, den Teil einer Sache oder Mehrheiten von Sachen handelt, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, § 2 Absatz 1 Satz 1 DSchG NW. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Bodendenkmals ist dann begründet, wenn die Sache bedeutend ist für die Geschichte des Menschen oder die Arbeits- und Produktionsverhältnisse oder für Städte und Siedlungen und an ihrer Erhaltung ein wissenschaftliches Interesse besteht, § 2 Absatz 1 Satz 2 DSchG NW. Bei einem durch einen Sondengänger entdeckten Metallgegenstand handelt es sich dann um ein bewegliches Bodendenkmal, das gemäß § 2 Absatz 4 DSchG NW dem gesetzlichen Schutz unterfällt, wenn die Sache trotz Entfernung aus dem sie umgebenden Boden ihren Aussagewert behält. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NW reicht es zur Begründung der Denkmalqualität aus, dass ein Objekt geeignet ist eine bestimmte historische Entwicklung einer Stadt, Siedlung oder Region aufzuzeigen. Eine Einzigartigkeit oder Seltenheit ist nicht erforderlich. Demgemäß wird vielen entdeckten Gegenständen unabhängig vom Erhaltungszustand Denkmalwert zukommen. Das bedeutet aber nicht automatisch, dass der Entdecker das entdeckte Bodendenkmal, an dem ihm gemäß § 984 BGB lediglich der Entdeckeranteil (also die Hälfte) zusteht, gegen Entschädigung abliefern muss. Für die wohl von vielen Entdeckern befürchtete Enteignung im Sinne des § 17 DSchG NW – um nichts anderes handelt es sich bei der Ablieferung – bedarf es zusätzlicher Voraussetzungen, die im Regelfall nicht erfüllt sein werden. Im übrigen kommt vor einer Ablieferung die freihändige Einigung zwischen den Beteiligten.

Es besteht keine Identität zwischen Bodendenkmal und Schatzfund. Das heißt, sämtliche Objekte, die unterhalb der Bedeutungsschwelle des § 2 DSchG NW liegen, sind nicht als Bodendenkmal einzuordnen. Die Zuordnung kann aber nur der Fachmann beurteilen, nicht der Laie. Allein deshalb ist das Vorstellen der Funde beim Fachamt notwendig.

§ 13 DSchG NW stellt zum Schutz der Bodendenkmäler eine keineswegs unüberwindbare Hürde – der Jurist sagt „**Genehmigungsvorbehalt**“ – für den Metallsondengänger dar. Das heißt, sofern sein Vorhaben Bodendenkmäler oder Quellen für die Forschung nicht gefährdet, ist eine Erlaubnis durch die Obere Denkmalbehörde zu erteilen, § 13 Absatz 2 DSchG NW. Zu denken ist an Prospektionen in bisher archäologisch unerforschtem Gelände im Vor-

feld von großflächigen Planungen. Hier kann wegen Zeitdrucks der amtlichen Bodendenkmalpflege eine Unterstützung durch Metallsondengänger sogar hilfreich sein. Dasselbe gilt für die Untersuchung von Bodenaushub auf Baustellen. Es sei denn, es handelte sich bei der Fläche um eine amtliche Grabung!

Eine Gefährdung ist dann nicht gegeben, wenn ein Sondengänger lediglich in die Mutterbodenschicht eingreift, weil in dieser Zone – zumindest auf Ackerflächen – archäologische Befunde bereits durch landwirtschaftliche Nutzung weitgehend zerstört sind. Wenn jemand zum Beispiel innerhalb der Mutterbodenschicht oberhalb eines unter Pflugtiefe liegenden Urnenfriedhofs – ob unter Schutz gestellt oder nicht ist irrelevant – Nachforschungen anstellen will, so ist darin keine Gefährdung des darunter liegenden Bodendenkmals zu sehen, eine Genehmigung zur Grabung muss erteilt werden.

Dasselbe gilt für Wüstungen (im Mittelalter leergefallene Siedlungen). Hier konnten beispielsweise durch Sondengänger mehrfach präzise Datierungsergebnisse des Siedlungsplatzes durch von ihnen entdeckte Fibeln (Gewandspangen) geliefert werden. Das hat zur Korrektur bis dahin dem Fachamt bekannter Erkenntnisse zur zeitlichen Einordnung dieser Siedlungsplätze geführt. Damit haben sich die betreffenden – mit Genehmigung arbeitenden – Sondengänger sogar um die Bodendenkmalpflege verdient gemacht.

Schwieriger gestaltet sich eine Erlaubniserteilung in ungestörten (nicht bearbeiteten) Wald- und Wiesenflächen, weil dort mit bisher unbekanntem archäologischen Strukturen (Befunden) in Form von Mauern, Gräben, Pfosten, Hohlräumen, Verfärbungen (als Relikte von vergangenen organischen Materialien) zu rechnen ist. Da die wissenschaftliche Aussagekraft einer Fundstelle nur durch die Einheit von Fund und Befund – den Fundzusammenhang – begründet wird, ist hier erhöhte Aufmerksamkeit bei der Prüfung des Antrags notwendig. Allerdings ist eine kategorische Erlaubnisversagung nicht möglich. Es bedarf auch hier der Einzelfallprüfung.

Problematisch ist, dass oftmals das Interesse der Sondengänger – mit wenigen rühmlichen Ausnahmen – und der Fachleute diametral entgegengesetzt ist: Das Interesse der Sondengänger reduziert sich auf ihren mehr oder minder spektakulären, „wertvollen“ Schatzfund aus Metall, während das Interesse der Fachleute auch dem materiell „wertlosen“, aber wissenschaftlich oft bedeutenderen organischen Fund – zum Beispiel Textil- oder Holzresten, Knochen – im Umfeld des Metallfundes gilt. Denn es ist eher selten, dass ein einzelner Metallfund gemacht wird, sondern dieser ist meist Indiz dafür, dass an der Fundstelle noch mehr denkmalwerte Substanz vorhanden ist.

Das Gesetz räumt in § 13 Absatz 3 Satz 1 DSchG NW der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit ein, die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Diese so genannten **Nebenbestimmungen** sollen im konkreten Fall dazu dienen, die durch die Nachfor-

sung bedingte Gefährdung des Bodendenkmals zu verringern beziehungsweise auszuschließen. Damit dieses Gesetzesziel erreicht werden kann, werden nach Vorgabe des Fachamtes zum Beispiel Forderungen bezüglich der Ausführung der Grabung, der Sicherung und des Umgangs mit den Funden und der Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Fachamt in die Erlaubnis aufgenommen.

Für die Genehmigung zur Arbeit mit der Metallsonde sind folgende Auflagen erforderlich: Angaben über die Tiefe, bis zu der Funde dem Boden entnommen werden dürfen (Mutterbodenschicht – nicht unter Pflugsohle); die Arbeitsgeräte (Metallsonde), die allein verwendet werden dürfen; die Melde- und Wartepflicht bei Entdeckung von Befunden; das Vorlegen der Funde mit Kartierung der Fundstellen beim Fachamt in regelmäßigem Turnus; die Überlassung der Funde für bis zu sechs Monate zur wissenschaftlichen Bearbeitung; die Zeitspanne für die Erlaubniserteilung (mit Verlängerungsmöglichkeit); die Möglichkeit die Erlaubnis zu widerrufen für den Fall, dass gegen Auflagen verstoßen wird; die Pflicht zum Mitsichführen der Erlaubnis bei Sondeneinsätzen.

3. Zur Abrundung der Thematik ein kurzer, nicht abschließender Blick auf das Bußgeldverfahren und einzelne strafrechtliche Tatbestände, die bei Durchführung **unerlaubter** Nachforschungen zur Anwendung kommen können. In den Internet-Foren der Schatzsucher scheint dieser Aspekt einen wichtigen Raum einzunehmen. Es ist meines Erachtens eine ureigene Aufgabe der Fachämter, sich in diese Diskussion „einzuklinken“, damit der Schwerpunkt der Diskussion verlagert wird. Dieser sollte stattdessen auf der Aufklärung über den Unrechtsgehalt der Tat und ihre schädlichen Folgen für die Objekte (Zerstörung, Teilerstörung) und die Wissenschaft (der Forschung entzogen) liegen, nicht aber primär der Frage gewidmet werden, wie man es vermeidet „erwischt“ zu werden.

Für das Bußgeldverfahren bei Verstoß gegen die Erlaubnispflicht des § 13 DSchG NW ist gemäß § 41 Absatz 4 DSchG NW die Untere Denkmalbehörde – die Gemeinde, in der das Bodendenkmal entdeckt wurde, § 21 Absatz 2 Satz 2 DSchG NW – zuständig, nicht jedoch die Obere Denkmalbehörde, die die Genehmigung erteilt hat. Wenn sich allerdings Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Tat gleichzeitig eine Straftat ist, hat die Denkmalbehörde den Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, § 41 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG).

Als strafrechtlich relevanter Tatbestand kommt unter anderem eine **gemeinschaftliche Sachbeschädigung** im Sinne des § 304 Strafgesetzbuch(StGB) infrage. Danach wird derjenige, der rechtswidrig öffentliche Denkmäler, die öffentlich aufgestellt sind, beschädigt oder zerstört, mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. Schutzgut des § 304 StGB ist nicht das Eigentum, sondern das Interesse der Allgemeinheit, Kulturgüter vor Vernichtung oder Brauchbarkeitsminderung zu bewahren. Deshalb fällt darunter auch der

Schutz herrenloser beziehungsweise tätereigener Sachen. Gegenstand der Tat sind nur Sachen, deren Zweckbestimmung im öffentlichen Interesse liegt. Wann dies vorliegt, ist in der strafrechtlichen Kommentarliteratur umstritten: Nach einer Ansicht ist das Merkmal nur erfüllt, wenn die Sache öffentlich gewidmet ist. Nach einer anderen Ansicht ist ein öffentlicher Widmungsakt entbehrlich. Da das DSchG NW die Denkmaleigenschaft von einer Unterschutzstellung abhängig macht, wäre das Tatbestandsmerkmal nach der ersten Ansicht grundsätzlich nur erfüllt bei Objekten, die gemäß §§ 3, 4, 14 DSchG NW entweder durch Listeneintragung oder vorläufig unter Schutz gestellt sind beziehungsweise sich in einem ausgewiesenen Grabungsschutzgebiet befinden. Gerade für Bodendenkmäler gibt es aber zu deren Schutz eine Ausnahme vom so genannten konstitutiven Unterschutzstellungssystem. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 DSchG NW gelten die §§ 13 bis 19 – das heißt unter anderem das präventive Nachforschungsverbot – unabhängig von einer Eintragung. Mit anderen Worten: Auch bisher nicht unter Schutz gestellte – bewegliche wie unbewegliche – Bodendenkmäler unterliegen der öffentlichen Zweckbestimmung im Sinne des § 304 StGB.

Zusätzlich muss die Sache öffentlich (allgemein) zugänglich sein: Ob das gemeint ist, wenn ein Objekt bisher nur unerkannt unterirdisch vorhanden war und erst durch die Handlung des Täters ans Licht kommt, bleibt zu bezweifeln.

Für die Tat ist Vorsatz erforderlich. Der Täter muss die besondere Zweckbestimmung (Denkmalqualität) der Sache kennen. Ob dies bei Zufallsfunden allgemein vorausgesetzt werden kann, ist fraglich. Anders verhält es sich, wenn der Täter planmäßig vorgeht, sich vorher kundig gemacht hat. Die Denkmalliste der Gemeinde ist hinsichtlich Bau- und **ortsfester** Bodendenkmäler öffentlich zugänglich. Jedermann hat gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 DSchG NW das Recht auf Einsicht. Es scheint aber lebensfremd, dass sich ein Raubgräber, der ansonsten jeglichen Umgang mit amtlichen Stellen meidet, vor seiner Tat bei der Gemeinde nach unter Schutz gestellten Bodendenkmälern erkundigt. Wenn er das allerdings nachweislich getan hat, ist er „dran“, wenn er das ortsfeste Bodendenkmal beschädigt oder zerstört beziehungsweise bewegliche Denkmäler dem Fundzusammenhang entnimmt, sie dabei beschädigt oder zerstört beziehungsweise ihre Brauchbarkeit mindert. Evident wird, dass das Vorliegen der Merkmale des § 304 StGB im Einzelfall schwierig festzustellen sein kann.

Als weiteres Delikt kommt eine **Fundunterschlagung** zulasten des Grundstückseigentümers gemäß § 246 StGB in Betracht. Danach wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt, wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet. Der Versuch ist strafbar. Da der Grundstückseigentümer nach Entdeckung der Sache gemäß § 984 BGB Miteigentum an ihr erwirbt, handelt es sich insoweit um eine für den Entdecker fremde Sache. Es sei denn, es besteht Identität zwischen Entdecker und Grundstückseigentümer. Dann erwirbt dieser Volleigentum. § 246 StGB kommt nicht zur Anwendung. Nicht mehr er-

forderlich ist, dass der Täter (Entdecker) den Vorausgewahrsam an der Sache hat. Die Tat handlung besteht darin, dass der Entdecker sich wie ein (Voll-)Eigentümer das Eigentum an der Sache anmaßt, indem er sie sich oder einem Dritten (meist einem Hehler) zueignet.

Soweit der Täter die Sache verkauft, macht sich der Käufer/Händler eventuell wegen **Hehlei** gemäß § 259 StGB strafbar. Danach macht sich derjenige strafbar, der eine Sache, die ein anderer gestohlen oder zum Beispiel unterschlagen hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern.

Die Kunst der amtlichen Bodendenkmalpflege besteht darin, durch solide Aufklärungsarbeit Vertrauen bei den Sondengängern zu wecken. Je mehr Sondengänger aus dem Schatten der Illegalität herauskommen, desto leichter fällt eine Steuerung der Aktivitäten zum Nutzen der Bodendenkmäler. In einer Art „Selbstreinigungsprozess“ könnte dann auch die „Szene“ die schwarzen Schafe aussondern und die Gefahr für die Objekte verringern. Prävention durch Aufklärung schützt vor Verlust.

Ne nimis!